

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Gemeinde Loßburg vom 28. Januar 2025**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Loßburg am 28.01.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde Loßburg erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

§ 2 Gebührenfreiheit

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

a) das Land Baden-Württemberg,

b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,

c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines **Gebührenrahmens** zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem **Wert des Gegenstandes** zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der **Zeitdauer** der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurück genommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen. Eine Gebühr kann in Fällen nach Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 nicht erhoben werden, wenn die Erbringung der öffentlichen Leistungen nach dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) erfolgen sollte.
- (6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Entstehung der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.
- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere
 - a) Gebühren für Telekommunikation,
 - b) Reisekosten,
 - c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 - d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 - e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 - f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Umsatzsteuer

- (1) Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Gebühren zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Gebühren noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

§ 9 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am **1. März 2025** in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung vom **7. Dezember 1993** (mit allen späteren Änderungen) und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Loßburg, 28. Januar 2025


Christoph Enderle
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Gebührenverzeichnis **(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 28. Januar 2025)**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Nr.	öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem:	18,60 €/ZE
	<ul style="list-style-type: none"> - Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist - Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 Satz 1 der Satzung) Bei Unzuständigkeit gebührenfrei. - Zurücknahme eines Antrags - Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei. - Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen - Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist 	
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen	
2.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften	11,50 €/Fall
2.2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	<ul style="list-style-type: none"> - Amtliche Beglaubigung / Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift - Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art 	
2.2a	für die erste Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	5,90 €
2.2b	für jede weitere gleichlautende Beglaubigung, Bestätigung, Bescheinigung	2,30 €
2.3	steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung	13,50 €/Fall
2.4	Erklärung der Gemeinde über möglicherweise bestehende Beitragspflicht	35,30 €/Fall
3	Fotokopien und Ausdrucke	
3.1	Fotokopien, Ausdrucke (Scannen, Mailen und Faxen) aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	
3.1a	für die erste Seite	4,90 €
3.1b	für jede weitere Seite A4 sw	1,20 €
3.1c	für jede weitere Seite A4 farbig / A3	2,40 €
3.2	Fotokopien aus Bauakten inkl. bis zu 10 Fotokopien	24,40 €/Fall

Weitere Kopien werden nach Ziffer 3.1 abgerechnet.

4 Melderecht

4.1 Auskünfte aus dem Melderegister

4.1.1 einfache Auskunft 11,80 €/Fall
(§ 44 Abs. 1 BMG)

4.1.2 elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal
(§ 49 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 4 BW AGBMG)
Die Gebühren werden direkt durch das Rechenzentrum erhoben.

4.1.3 erweiterte Auskunft 17,70 €/Fall
(§ 45 Abs. 1 BMG)

4.1.4 Gruppenauskunft 59,00 €/Fall
(§ 46 Abs. 1, § 50 Abs. 1, 2 und 3 BMG)

4.2 Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung 11,80 €/Fall
(§ 10 Abs. 4 KomWG)

4.3 schriftliche Meldebescheinigung (§ 18 BMG) 9,40 €/Fall

4.4 Schriftliche Auskunft über die Steuer-ID 7,00 €/Fall
Diese Leistung ist gebührenfrei für ein neugeborenes Kind oder bei einem Erstzug in die BRD aus dem Ausland.

4.5 Gebührenfrei sind:

4.5.1 die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung

4.5.2 die Auskunft an den Betroffenen

4.5.3 die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten und Hinweisen des Melderegisters

4.5.4 die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte

4.5.5 die Einrichtung von Übermittlungssperren sowie von Auskunftssperren und bedingten Sperrvermerken

4.5.6 die Abgabe von Erklärungen bezüglich Adresshandel und Werbung

4.5.7 die Auskunft an den Wohnungsgeber

5 Archivwesen

5.1 allgemein öffentliche Leistung im Archivwesen 16,40 €/ZE

6 Fischereischeine

Die Fischereiabgabe nach den aktuell gültigen Vorschriften wird neben der Verwaltungsgebühr für Fischereischeine erhoben.

6.1 Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen
(§§ 31,32 FischG)

6.1.1 Jahresfischereischein / Fischereischein auf Lebenszeit 31,50 €/Fall

6.1.2 Jugendfischereischein 15,70 €/Fall

6.2 Einziehung der Fischereiabgabe (~Verlängerung) bei Fischereischeinen auf Lebenszeit 17,70 €/Fall
(§§ 35, 36 FischG)
(die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)

7 Fundsachen

Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder

7.1 bei Sachen bis zu 50 € Wert 2,00 €/Fall

7.2 bei Sachen über 50 € Wert 15,00 €/Fall

7.3	sowie Seh-/Hörhilfen, Smartphones/ähnliche Geräte und Schlüssel für Schließanlagen, Eingangstüren und Kraftfahrzeuge Bei Tieren kommen zur Gebühr nach Nr. 7.2 entstehende Kosten Dritter (für die Unterbringung, etc.) hinzu.	
8	Bestattungsrecht	
8.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	37,10 €/Fall
8.2	Ausstellung einer Urnenanforderung	14,80 €/Fall
9	öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	37,10 €/Person
10	Gewerberecht	
10.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO)	
10.1.1	Gewerbeanmeldung	41,30 €/Fall
10.1.2	Gewerbeab-/ummeldung	23,60 €/Fall
10.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
10.2a	einfache Auskunft	11,80 €/Fall
10.2b	erweiterte Auskunft	17,70 €/Fall
10.3	Spiele	
10.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	66,50 €/Fall
10.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	133,00 €/Fall
11	Gaststättenrecht	
11.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (§ 12 GastG)	
11.1a	für den ersten Tag	
11.1a.1	Schankfläche bis 500 m ²	27,40 €/Fall
11.1a.2	Schankfläche 501 - 1.000 m ²	41,10 €/Fall
11.1a.3	Schankfläche über 1.000 m ²	68,50 €/Fall
11.1b	für jeden weiteren Tag	13,70 €/Fall
11.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	22,60 €/Fall
12	Baurecht	
12.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts) nach § 28 Abs. 1 BauGB / §29 Abs.6 Satz 10 WG / § 25 LWaldG	
12.1a	bis zu 25.000 € Kaufpreis	20,10 €/Fall
12.1b	25.001 - 50.000 € Kaufpreis	30,20 €/Fall
12.1c	50.001 - 100.000 € Kaufpreis	50,40 €/Fall
12.1d	100.001 - 250.000 € Kaufpreis	60,50 €/Fall
12.1e	250.001 - 500.000 € Kaufpreis	80,70 €/Fall
12.1f	über 500.000 € Kaufpreis	100,90 €/Fall
12.2	Anschlussgenehmigung Abnahme und Prüfung der Grundstücksanlagen	
12.2a	Entwässerungsgenehmigung	36,70 €/Fall
12.2b	Wasserversorgungsgenehmigung	99,50 €/Fall
12.3	Erteilung von Auskünften aus dem Baulastenverzeichnis	
12.3a	wenn keine Baulasten eingetragen sind	gebührenfrei
12.3b	wenn Baulasten eingetragen sind	18,30 €/Fall
12.4	Sanierungsrechtliche Genehmigung (§ 144 BauGB)	50,30 €/Fall

13	Straßenrechtliche Sondernutzung	
13.1	Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	78,70 €/Fall
13.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	22,20 €/Fall
14	Verkehrsrechtliche Anordnung	
14.1	Gehwegsperrungen / Fahrbahneinengungen ohne Besonderheiten / halbseitige Sperrung mit und ohne LZA ohne Besonderheiten unter 4 Wochen	41,70 €/Fall
14.2	Gehwegsperrungen ab einer Dauer von 4 Wochen und mit Fußgängerumleitung / halbseitige Sperrung mit komplexer LZA (z.B. 3-Phasen-LZA), VS Gemeindestraße	56,70 €/Fall
14.3	Großbaustellen (erhöhter Aufwand, mit wöchentlichem Jour Fix)	67,10 €/Fall
14.4	Jahresgenehmigung	56,70 €/Fall
14.5	Verlängerung einer VAO ohne weitere Auflagen	19,40 €/Fall
14.6	Verlängerung einer VAO mit geringen Änderungen	29,80 €/Fall
14.7	Mängelrüge	74,60 €/Fall
14.8	Veranstaltungen	18,00 € - 59,00 €
	(Fahrbahnabsicherung, halbseitige Bauweise)	
14.9	sonstige Anordnungen (z.B. Hocketse) - kein überörtlicher Charakter	37,30 €/Fall
14.10	Straßenfeste / Dorffeste	67,10 €/Fall
14.11	Straßenfeste / Dorffeste mit Ortsbesichtigung - überörtlicher Charakter	89,50 €/Fall
15	Auskünfte nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz	16,40 €/ZE
	bei Kosten von über 200 € ist der Antragsteller vorab gebührenfrei zu informieren, damit dieser ggf. die Weiterverfolgung des Antrags erklärt.	
16	Polizei- und Ordnungsrecht	
16.1	Allgemeine öffentliche Leistung im Polizei- und Ordnungsrecht unter anderem:	22,10 €/ZE
	- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung	
	- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten	
	- Erteilung von Auflagen bei Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen	
	- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten	
	- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind	
	- Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde	
17	öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	
17.1	Feuerwerksgenehmigung (Kleinfeuerwerk)	22,10 €/Fall
17.2	sonstige öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz	22,10 €/ZE